



GEMEINDE WESTERNGRUND

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN

KARTENBLATT

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

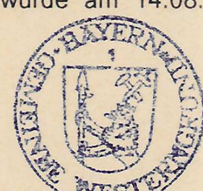
Präambel
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 98, Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.



Naumann
Bürgermeister

Westerngrund, 17. Nov. 1997

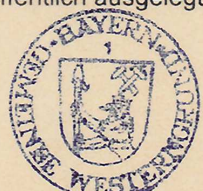
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.08.1996 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.08.1996 ortsüblich bekannt gemacht.



Naumann
Bürgermeister

Westerngrund, 17. Nov. 1997

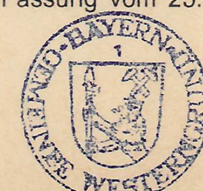
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 25.06.1997 in der Zeit vom 14.07.1997 bis einschließlich 14.08.1997 öffentlich ausgelegt.



Naumann
Bürgermeister

Westerngrund, 17. Nov. 1997

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.10.1997 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.06.1997 als Satzung beschlossen.



Naumann
Bürgermeister

Westerngrund, 17. Nov. 1997

Anzeige-
Genehmigungsvermerk:

AZ: 50.1-610-Nr. 159
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Aschaffenburg, den 21. Jan. 1998
LANDRATSAMT
i.A.



J. Müller

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 12.02.1998 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



Naumann
Bürgermeister

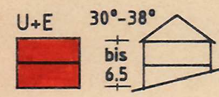
Westerngrund, 12.02.98

Ausgearbeitet:
Architekten
Dipl.-Ing. Wolfgang und Martin Schöffner
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021/424100 Fax 06021/450323
Aschaffenburg, 14.01.1997 / 25.06.1997

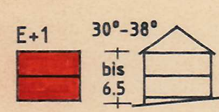
FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

█ █ █ █ █ Grenze des Geltungsbereiches

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



Zulässig Untergeschoß und Erdgeschoß, Satteldach, Dachneigung 30°- 38°, ohne Kniestock. Talseite Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände.



Zulässig Erdgeschoß und Obergeschoß, Satteldach, Dachneigung 30°- 38°, ohne Kniestock. Talseite Wandhöhe bis 6,5 m über natürlichem Gelände.

DACHGAUBEN

Giebelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig.
1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°.
2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Traufhöhe.
3. Abstand von Ortsgängen mind. 2,5 m.
4. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.

QUERGIEBEL

Quergiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen
1. Dachneigung und Dachdeckung wie Hauptgebäude.
2. Firsthöhe muß 2 Ziegelreihen unter dem Hauptfirst liegen.
3. Der Anbau darf max. 50 % der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen.

KRÜPPELWALM

~~Krüppelwalm sind bis 1/3 der Giebelhöhe zulässig.~~



Baugrenze



Grenzbebauung zwingend, Doppelhaus

Gesprochen gem. Ziffer II. des Beschlusses vom 21. Jan. 1998
J. Müller

VERKEHRSFLÄCHEN



Wirtschaftswege



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünflächen



Biotop



Vorhandener Gehölzbestand, der zu erhalten ist.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

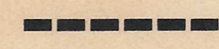


Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen - vorhandener Abwasserkanal und Wasserleitung.

GARAGEN

1. max. Länge bei Grenzbebauung 8,0 m.
2. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Flucht, Dachform und Dachneigung.
3. Dachform: Satteldach dem Wohnhaus entsprechend, oder Pult- und Flachdach 0° - 7°.

HINWEISE



Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.



Garagenzufahrten.

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.